

Beitragsverordnung der Gemeinde Lindau

über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

vom **17. Juni 2024**

Inhaltsverzeichnis

I. Geltungsbereich	3
Art. 1	3
II. Grundsätze	3
Art. 2	3
III. Berechnung des Gemeindebeitrags	4
Art. 3	4
Art. 4	4
Art. 5	5
Art. 6	5
Art. 7	5
Art. 8	6
Art. 9	6
Art. 10.....	6
Art. 11.....	6
Art. 12.....	7
Art. 13.....	7
Art. 14.....	7
Art. 15.....	7
Art. 16.....	8
IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Art. 17.....	8

Die Gemeindeversammlung erlässt gestützt auf § 18 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes des Kantons Zürich sowie § 30a – e des Volksschulgesetzes folgende Beitragsverordnung (BVO):

I. Geltungsbereich

Art. 1

Die Beitragsverordnung gilt für alle Inhaberinnen und/oder Inhaber der elterlichen Sorge (nachfolgend Eltern genannt),

Geltungsbereich

- a) die ihre Kinder in einer familien-/schulergänzenden Betreuungseinrichtung der Gemeinde Lindau oder in einer familien-/schulergänzenden Einrichtung betreuen lassen, mit der die Gemeinde Lindau eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen hat und/oder deren Dienstleistungen und Tarife von der Gemeinde anerkannt werden
- b) und die mit den betreuten Kindern in der Gemeinde Lindau wohnhaft¹ sind.

II. Grundsätze

Art. 2

Die Gemeinde Lindau sorgt für ein bedarfsgerechtes Angebot an familien- und schulergänzender Betreuung. Ziel ist es,

Grundsätze

- die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familienleben zu ermöglichen,
- die Chancengleichheit von Mann und Frau, sowie
- die soziale Integration von Kindern zu fördern.

Die Gemeinde Lindau ist interessiert an einem vielfältigen Angebot an familien- und schulergänzender Kinderbetreuung, das sowohl den Bedürfnissen der Kinder und der Eltern gerecht wird, als auch die Interessen des Gemeinwohls berücksichtigt. Die Gemeinde Lindau kann die familien- wie schulergänzende Betreuung sowohl durch gemeindeeigene Angebote als auch durch Angebote Dritter sicherstellen.

Die Organisation und Finanzierung familien- und schulexterner Kinderbetreuung ist grundsätzlich Aufgabe der Eltern. Der Besuch einer familien- oder schulergänzenden Betreuungseinrichtung soll aber allen Kindern, unabhängig von der finanziellen Situation ihrer Eltern, möglich sein.

Die Gemeinde Lindau leistet den Eltern nach Massgabe dieser Verordnung Beiträge an die Kosten der familien- und schulergänzenden Betreuung. Sie berücksichtigt bei der Ausrichtung und der Festlegung der Höhe der Beiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern.

¹ Gemeint sind Eltern(teile) im Sinne der BVO, die mit den betreuten Kindern ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde Lindau haben.

III. Berechnung des Gemeindebeitrags

Art. 3

Der Gemeinderat legt fest, welche Betreuungsleistungen bis zu welcher Tariffhöhe subventioniert werden. Die Betreuungstarife werden von der Betreuungseinrichtung festgelegt. Beiträge Dritter (z.B. Arbeitgeber) sind von allfälligen Gemeindebeiträgen (Subventionen) in Abzug zu bringen. Gemeindebeiträge werden auf den Grundtarif geleistet sowie auf die Reservationspauschale, den Ferienhort, den Hort an schulfreien Tagen, Zusatztage, den schulgänzenden Mittagstisch und die Eingewöhnungspauschale der Krippe gewährt. Weiter werden Gemeindebeiträge für die Betreuung in anerkannten Tagesfamilien ausgerichtet. Es werden keine Gemeindebeiträge für ausserordentliche Zusatzangebote o.ä. ausgerichtet.

Beitragsberechtigte
Betreuungskosten/-tarife

Sind die Voraussetzungen gemäss der vorliegenden Beitragsverordnung, insbesondere hinsichtlich Geltungsbereichs, massgebendem Vermögen und Einkommen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Beitragsleistungen durch die Gemeinde.

Art. 4

Liegt das jeweils satzbestimmende Gesamtvermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gesamthaft über der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 300'000.00), besteht kein Anspruch auf Beiträge durch die Gemeinde.

Grundsatz
Gemeindebeitrag/
massgebendes Vermögen

Liegt das jeweils satzbestimmende Gesamtvermögen (zurzeit Ziffer 490 der Steuererklärung) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Eltern bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gesamthaft unter der jeweils zulässigen Vermögensgrenze für die individuelle Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenversicherung (zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 300'000.00), so richtet sich der Gemeindebeitrag nach dem massgebenden Einkommen (Art. 6) und der Haushaltsgrösse (Art. 7). Beim massgebenden Einkommen sind 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000.00), eingerechnet. Mit Ausnahme möglicher Mindestbeträge gemäss Art. 8.

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt, anstelle des satzbestimmenden Gesamtvermögen gemäss Steuererklärung, die Summe des verfügbaren Vermögens analog der Vermögenswerte gemäss Steuererklärung. Die Vermögenswerte sind zu deklarieren und zu belegen. Vom erzielten Nettoeinkommen sind 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000.00), eingerechnet. Mit Ausnahme möglicher Mindestbeträge gemäss Art. 8.

Art. 5

Die Gemeinde gewährt den Eltern einen Gemeindebeitrag auf die vom Gemeinderat festgelegten beitragsberechtigten Grundtarife. Weiter werden Gemeindebeiträge auf die Reservationspauschale, den Ferienhort, den Hort an schulfreien Tagen, Zusatztage, den schulergänzenden Mittagstisch und die Eingewöhnungspauschale der Krippe gewährt. Es werden keine Gemeindebeiträge für ausserordentliche Zusatzangebote o.ä. ausgerichtet. Die Höhe der Gemeindebeiträge richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse.

Berechnung
Gemeindebei-
trag

Der Gemeinderat legt in separaten Ausführungsbestimmungen zu dieser Beitragsverordnung die Sätze für die Gemeindebeiträge fest. Er berücksichtigt dabei die finanziellen Möglichkeiten der Familien und der Gemeinde.

Art. 6

Grundlage für die Berechnung des Beitrages der Gemeinde Lindau bildet das satzbestimmende Einkommen (zurzeit Ziffer 390 der Steuererklärung, Staatssteuer), das heisst die Summe der Einkünfte der mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt lebenden bzw. Elternteile und deren Lebenspartner (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat) bzw. dessen eingetragenen Partner gemäss der jeweils letzten definitiven Steuerveranlagung, zuzüglich Verluste aus der Nutzung von Liegenschaften im Privatvermögen (Ziffer 186 und 188) und 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000.00).

Massgeben-
des Einkom-
men

Bei Quellensteuerpflichtigen gilt, anstelle des satzbestimmenden Einkommens gemäss Steuererklärung, das erzielte Nettoeinkommen wobei nach Möglichkeit auf das durchschnittliche Einkommen der letzten zwölf Monate abzustellen ist. Vom ermittelten Nettoeinkommen wird ein Abzug für Kinder im eigenen Haushalt gemäss Steuererklärung (zurzeit Ziffer 370 der Steuererklärung, Staatssteuer) gewährt, zuzüglich 10% des Vermögens, das den Freibetrag übersteigt (Freibetrag zurzeit für Verheiratete und Alleinerziehende Fr. 150'000.00).

Art. 7

Für die Bestimmung der Haushaltsgrösse massgebend sind alle Personen, die mit den zu betreuenden Kindern im gleichen Haushalt leben sowie Personen, deren Unterhalt von den mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Personen bestritten werden:

Haushalts-
grösse

- die Elternteile,
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Elternteile,
- die Lebenspartner der Elternteile, wenn sie gemeinsame Kinder haben oder seit mehr als zwei Jahren im gleichen Haushalt leben (qualifiziertes, gefestigtes Konkubinat),
- die unterstützungsberechtigten Kinder der Lebenspartner,
- sowie weitere unterstützungsberechtigte Personen der Elternteile oder von deren Lebenspartnern.

Art. 8

Unabhängig der Höhe der Gemeindebeiträge kann der Gemeinderat Mindestbeiträge pro Tag und Kind festlegen, die von den Eltern unabhängig von deren finanziellen Verhältnissen zu bezahlen sind.

Mindestbeiträge

Art. 9

Die Gemeindebeiträge werden auf der Basis der letzten definitiven Steuerveranlagung berechnet.

Berechnungsgrundlagen und Unterlagen

Die Eltern bzw. Elternteile bestätigen beim Erstantrag schriftlich, dass ihre aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse gegenüber dieser letzten definitiven Steuerveranlagung nicht um mehr als 10% nach oben oder nach unten abweichen. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so werden die massgebenden Gesamteinkünfte aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensnachweise wie bei der Steuererklärung ermittelt.

Art. 10

Leistungsbezüger, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen. Sie sind verpflichtet, sämtliche Veränderungen der Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu melden.

Besondere Berechnungsgrundlagen

Wenn wegen Zuzugs nach Lindau noch keine Steuerdaten vorhanden sind, haben die Eltern Kopien der aktuellen Steuereinschätzung der früheren Wohngemeinde einzureichen.

Leistungsbezüger, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung und Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise analog den Steuererklärungen und eine Kopie des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

Art. 11

In begründeten Härtefällen kann der von den Eltern zu leistende Mindestbeitrag weiter reduziert bzw. ganz erlassen werden.

Härtefall

Ein Härtefall liegt vor, wenn das verfügbare Haushaltseinkommen gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz² abzüglich der Gemeindebeiträge gemäss Art. 5 bzw. 8 unter den Grundbedarf gemäss Zürcher Sozialhilfegesetz fällt.

Über die Gesuche entscheidet die Abteilung Soziales unter Vorbehalt des übergeordneten Rechts abschliessend.

² Aktuell beziehen sich das kantonale Sozialhilfegesetz (SHG) bzw. die kantonale Sozialhilfereordnung (SHV) auf die SKOS-Richtlinien.

Art. 12

Die Gemeindebeiträge werden mindestens einmal pro Jahr aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 9 und 10 überprüft und gegebenenfalls angepasst.

Neuberechnung der Beiträge

Eine Neuberechnung des Gemeindebeiträge erfolgt zudem auf Antrag innert Monatsfrist

- a) bei einer Veränderung der Haushaltsgrösse, beispielsweise Änderung der Anzahl Kinder,
- b) wenn sich das massgebende Einkommen gemäss Art. 6 nachweislich um mehr als Fr. 10'000.00 pro Jahr oder
- c) wenn das massgebende Vermögen gemäss Art. 4 sich um mehr als 10% verändert.

Art. 13

Werden zur Berechnung des Gemeindebeitrags keine, unvollständige oder falsche Angaben geliefert, werden den Eltern keine Gemeindebeiträge gewährt. Gleiches gilt, wenn trotz Mahnung keine Steuererklärung eingereicht wurde und daher eine definitive Einschätzung nach Ermessen der Steuerpflichtigen gemacht wurde.

Fehlende oder falsche Angaben

Aufgrund falscher Angaben bereits gewährte Gemeindebeiträge sind von den Eltern zurückzuerstatten.

Art. 14

Liegt das zur Berechnung der Gemeindebeiträge verwendete massgebende Einkommen (Art 6) oder das auf Art. 10 und Art. 12 deklarierte Jahreseinkommen unter dem massgebenden Einkommen (Art. 6) der letzten definitiven Steuerveranlagung oder die deklarierte Haushaltsgrösse über der effektiven Haushaltsgrösse, fordert die Gemeinde die zu viel bezahlten Gemeindebeiträge zurück.

Nachforderung

Art. 15

Der Gemeindebeitrag wird ab Antragsstellung bzw. Vorliegen aller nötigen Unterlagen ausgerichtet.

Anspruchsdauer

Der Anspruch auf Gemeindebeiträge endet,

- a) wenn die Anspruchsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b) wenn keine Betreuungsleistungen mehr bezogen werden;
- c) bei Wegzug der Leistungsbezüger aus der Gemeinde Lindau auf Ende des Wegzugsmonats,
- d) wenn die Eltern ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Betreuungseinrichtungen trotz Mahnung nicht nachkommen.

Art. 16

Der Gemeinderat wird hiermit ermächtigt, über den Abschluss von Leistungsvereinbarungen mit Betreuungseinrichtungen, die Anerkennungen von Betreuungseinrichtungen, sowie über die Anerkennung von Betreuungsverträgen zu entscheiden.

Ermächti-
gung/Vollzug

Der Vollzug der Beitragsverordnung – insbesondere die Berechnung der Gemeindebeiträge – erfolgt durch die Gemeinde. Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 17

Die vorliegende Beitragsverordnung tritt per **1. August 2024** in Kraft.

Inkraftset-
zung/
Änderungen/
Aufhebung

Die Beitragsverordnung der Gemeinde Lindau über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung wurde von der Gemeindeversammlung am **17. Juni 2024** genehmigt.

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsverordnung über die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehende Erlasse oder Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates sowie alle seitherigen Änderungen aufgehoben.